

Interpretation für Volk und Führer

Juristische Methodik im Nationalsozialismus am Beispiel von Karl Larenz

Tobias Lieber

Die Tatsache, daß die deutsche Justiz und Rechtswissenschaft im Dritten Reich maßgeblich an der Entwicklung von Theorie und Praxis der nationalsozialistischen Herrschaftsordnung beteiligt waren und sich damit mitverantwortlich machten für unzählige Verbrechen, die in dieser Zeit im Namen des Rechts begangen wurden, ist inzwischen weithin bekannt. Ebenso gehört auch das Wissen um die personelle Kontinuität, die erschreckend konstante Fortentwicklung der Biographien über das Kriegsende hinaus auf Lehrstühle und Justizposten der Bundesrepublik, zumindest zum Randbestand juristischer Geschichtskennntnis, wenn diese Kenntnisse auch häufig oberflächlich bleiben und gern verschwiegen werden. Was noch weitgehend fehlt, ist die Erforschung und Darstellung der inhaltlichen Kontinuitäten, der Vergleich von Urteilsgründen, Rechtsprinzipien und Lehrmeinungen vor und nach 1945. Vordergründig betrachtet haben sich die in die Bundesrepublik übernommenen Rechtswissenschaftler des Dritten Reichs in einem wundersamen Läuterungsprozeß über Nacht zu überzeugen, wenn auch

meist dem konservativen Lager zugehörigen Verfechtern des neuen, demokratischen Systems gewandelt. Inwieweit die neu erschienenen Lehrbücher und Aufsätze bloß von allzu verfänglichem Vokabular gereinigt wurden, oder ob sich tatsächlich ein inhaltlicher Bruch feststellen läßt, bedarf noch umfassender Klärung.

Wehrlose Positivisten?

In den ersten zwei Jahrzehnten nach Kriegsende brauchte man sich diesem Problem schon deshalb nicht zu stellen, weil die Frage, warum Justiz und Rechtswissenschaft sich dem Nationalsozialismus ohne nennenswerten Widerstand unterworfen haben, meist im Sinne der sogenannten Wehrlosigkeitsthese beantwortet wurde. Diese war bereits 1946 von dem Strafrechtler und Rechtsphilosoph Gustav Radbruch, selber 1933 von den Nationalsozialisten seines Lehrstuhls beraubt, formuliert worden: „Der Positivismus hat in der Tat mit seiner Überzeugung ‚Gesetz ist Gesetz‘ den deutschen Juristenstand wehrlos gemacht gegen Gesetze willkürlichen und verbre-

cherischen Inhalts“.¹ Hierin fand sich eine wohlfeile Erklärung, die die Juristen als unschuldige Opfer des eigenen Berufsethos darstellte und jegliche Verantwortung der politischen Führung anlastete. Hermann Weinkauff, von 1949 bis 1960 Präsident des Bundesgerichtshofs, hat diese These noch 1968 umfangreich ausgeführt. Die deutschen Juristen der Weimarer Republik seien „fast ausnahmslos und mit einer geradezu naiven Selbstverständlichkeit Rechtspositivisten“ gewesen.² Ihrer Vorstellung nach sei nur dasjenige Recht, „was der Inhaber der Staatsmacht [...] als Recht gesetzt habe; ihm schulde der Richter unbedingten Gehorsam“.³ Angesichts dieser Ausgangslage und aufgrund des Drucks von Staat und Partei seien die Juristen dem Nationalsozialismus hilflos ausgeliefert gewesen.

Dieser Versuch der Rechtfertigung des Verhaltens der deutschen Justiz durch den Verweis auf ihr positivistisches Selbstverständnis läßt sich jedoch schon vom Ansatz her nicht halten. Der Positivismus war bereits vor 1933 bei weitem nicht mehr die vorherrschende Lehrmeinung und ebensowenig spiegelte er sich

in der Rechtsprechung wider. Die konservativen und demokratiefeindlichen Richter der Weimarer Republik hatten sich nie geschaut, die Gesetze des neuen Staates zu umgehen, sie in ihrem Sinne auszulegen oder selbst mit blanker Mißachtung zu drohen.⁴ Wichtiger als die Widerlegung dieser Grundannahme der Wehrlosigkeitsthese ist jedoch die Untersuchung der Funktion, die Justiz und Rechtswissenschaft im Dritten Reich tatsächlich übernommen haben. Wie jene an die Macht gekommene und auf schnelle politische Veränderung drängende Gruppe, standen die Nationalsozialisten 1933 vor dem Problem, daß sich die komplizierte und ausdifferenzierte Rechtsordnung eines modernen Staates nicht über Nacht im Lichte der neuen Ideologie verändern läßt. Eine ihrem Weltbild folgende gesetzliche Neuregelung weiter Rechtsgebiete war in absehbarer Zeit nicht zu leisten und wurde im übrigen auch gar nicht ernsthaft angestrebt, da die Nationalsozialisten gegenüber jeder durch gesetzliche Regelungen notwendig eintretenden zukünftigen Selbstbindung Abscheu hegten. Die Zahl der neu erlassenen Gesetze war dementsprechend auch relativ gering und beschränkte sich auf einige besonders vordringlich erscheinende Gebiete, wie das Strafrecht, das Erb- und Familienrecht und die Neuorganisation des Staates. Zur Erreichung ihres Ziels, der „Erneuerung“ Deutschlands im Lichte der völkischen Weltanschauung, brauchten die Nationalsozialisten somit notwendigerweise eine willfährige Justiz und Rechtswissenschaft, die die überkommenen Gesetze im Geiste der neuen Ideologie durchdringen und interpretatorisch umformen konnte.⁵

Altes Recht mit neuem Inhalt

Dieser Aufgabe sind die Juristen mit Eifer und Erfolg nachgekommen. Binnen kurzem erschien eine umfangreiche Literatur, die das alte

Rechtssystem und Rechtsdenken als liberal, materialistisch und undeutsch verdammt, Vorschläge für neue Konzeptionen entwickelte und sich zugleich dadurch die eigene Legitimation schuf, daß sie das Bild eines von der strengen Gesetzesbindung gelösten, nur der „materialen Gerechtigkeit“ und der völkischen Ideologie verpflichteten Richters postulierte. Genau dies hat wiederum Gustav Radbruch auch schon früh angedeutet: „Vollends hat sich schließlich der Nationalsozialismus den Gedanken der freirechtlichen Bewegung zu eigen gemacht, nun nicht mehr bloß zur Ergänzung lückenhafter Gesetze, [...] sondern [...] auch *contra legem*“⁶. Die Wehrlosigkeitsthese als der Versuch, die Juristen zu Tätern wider Willen zu erklären, ist somit überholt. Es hat sich gezeigt, daß Rechtswissenschaft und Justiz der Weltanschauung des Nationalsozialismus juristisch erst zum Durchbruch verhelfen, indem sie das überkommene Recht von vor 1933 in seinem Sinne auslegten und umformten. Dabei gaben sie dem neuen Regime zugleich einen Schein von Legalität und philosophischer Tiefe, der angesichts des politisch radikalen Umbruchs sowie der bei Teilen der bisherigen Eliten zunächst vorhandenen Skepsis gegenüber den ungebildeten Nationalsozialisten zweifellos dazu beitrug, die in der ersten Zeit noch gefährdete Herrschaft zu sichern.⁷

Wie diese Umdeutung des alten, von liberalem und individualistischem Gedankengut durchdrungenen Rechts zu einer völkischen Gemeinschaftsordnung vor sich ging, läßt sich exemplarisch an den Werken des Zivilrechtlers und Rechtsphilosophen Karl Larenz (1903–1993) zeigen. Larenz gehörte zu derjenigen Generation von jungen, frisch habilitierten Rechtswissenschaftlern, die sich die Erneuerung des deutschen Rechts besonders deutlich auf die Fahnen geschrieben hatten und von denen viele seit 1933 an der von den

1936 in die USA emigrierte und sich nach 1945 dann vergeblich um seine wissenschaftliche Rehabilitation bemühte.⁸ Larenz' Biographie und sein Werk stellen somit ein gutes Beispiel für das Wirken und das Ziel vieler Gleichgesinnter dar. Hinzu kommt, daß Larenz vor und nach 1945 insbesondere im Bereich der Methodenlehre zu den führenden Köpfen der deutschen Rechtswissenschaft zählte. Der Blick auf sein späteres Schaffen in der Bundesrepublik kann deshalb die Frage nach den inhaltlichen Kontinuitäten aufwerfen und so versuchen, dem eingangs dargestellten Defizit entgegenzutreten.

Volksgest und Recht

In dem 1935 erschienenen Aufsatz „Volksgest und Recht“ liefert Larenz eine rechtsphilosophische Begründung des totalen Führerstaats. Er geht in diesem Text davon aus, daß „menschliche Existenz [...] Leben in der Gemeinschaft (ist)“⁹. In diese Gemeinschaft sei man hineingeboren, habe unabhängig vom eigenen Willen Anteil an ihr und könne sich nicht von ihr lösen, ohne die eigenen Identität zu verlieren. Auch der Geist basiere auf dieser blutsmäßigen Verknüpfung. „Durch Blut und Geist ist der einzelne hineinverflochten in die Gemeinschaft seines Volkes.“ Die geistige Existenz dieses Volkes sei der Volksgest. Von diesem Volksgest leitet Larenz nun auch das Recht ab. Was im Volk für erlaubt oder unerlaubt angesehen wird, das bestimme sich nicht nach Zweckmäßigkeit- oder Nützlichkeits-erwägungen, sondern nach dem „sittlichen Bewußtsein“. „Wie ein Volk über Wert und Ehre der Person, über die Bestimmung des Eigentums [...] denkt, das findet in seiner Rechts- und Sittenordnung Ausdruck, ehe es ihm zum deutlichen Bewußtsein gekommen ist.“

Dieses fehlende Bewußtsein ist nun der entscheidende Punkt in der Konzeption, denn es geht Larenz nicht darum, zu untersuchen, was das Volk denkt oder was es in einer bestimmten historischen Situation für richtig oder gerecht hält. Der Volksgest existiert für ihn als ein geistiges Etwas, das im Blut begründet ist und von daher das Recht bestimmt. Deshalb sei ein so verstandenes Recht auch keine normative Ordnung, keine Ansammlung von Sollensbestimmungen, sondern eine „konkrete Gemeinschaftsordnung“. An der Tatsache, daß das Recht in der Realität dem Einzelnen gegenüber aber doch normativ wirkt, kommt jedoch auch Larenz nicht vorbei. Er erklärt dies dadurch, daß das ursprüngliche Gefühl der Zusammengehörigkeit sich etwas



Nazis zur „Stoßtruppfakultät“ ausersehenen Kieler Juristenfakultät lehrten, wo sie systemkonformen wissenschaftlichen Nachwuchs für die übrigen Universitäten heranbilden sollten. Auch Larenz kam zum Sommersemester 1933 nach Kiel und erhielt dort den Lehrstuhl von Gerhart Husserl, der wegen seiner jüdischen Abstammung „beurlaubt“ wurde,

geloockert habe. Waren Recht und Sitte ursprünglich noch für jeden Einzelnen die „ihm gemäße und selbstverständliche Form seines eigenen Daseins“, so beginne er nun, sich auch als Einzelner zu fühlen, eigene Interessen zu entwickeln und damit trete ihm auch das Recht als normative beschränkend gegenüber. Aus dieser Position erkläre sich auch die verpflichtende Kraft des Rechts. „Die Bindung des Einzelnen an das Recht [...] ist zunächst und ihrem letzten Grunde nach existentieller, nicht normativer Art.“ Der Mensch kann also, nach Larenz, der Bindung an das Recht genausowenig entkommen wie der Bindung an sein Volk. Denn in ihm tritt ihm ja nur seine eigene, durch das Blut vermittelte Natur entgegen, von der er sich – bedauerlicherweise – entfernt hat. „Weil die innere Form der Gemeinschaft ihren Gliedern im Blut liegt, darum ist ihnen das Lebensgesetz der Gemeinschaft nicht nur ein Sollen, sondern ein Müssen.“

Larenz setzt sich nun mit der Theorie der historischen Schule von Savigny und Puchta auseinander, die sich ebenfalls um den Volksgeist drehte und in ihm die treibende Kraft des sich organisch entwickelnden Rechts sah. Larenz kritisiert an ihr, daß sie den Volksgeist mit einer psychologisch verstandenen Volksüberzeugung gleichgesetzt habe. „Diese Gleichsetzung verkennt die Spannung zwischen echtem Gemeingeist und bloßem kollektiven Meinen, der die Volksüberzeugung ausgeliefert ist.“ Dieses kollektive Meinen könne sich mit dem Volksgeist decken, müsse es aber nicht. Es unterscheide sich durch seine Unbeständigkeit und – was für Larenz am aller schlimmsten ist: „Kollektives Meinen überspringt oft alle völkischen und politischen Grenzen.“ Ein so verstandener Volksgeist könne also trotz der im Anschluß an die nationalsozialistische Machtübernahme vorangetriebenen geistigen Vereinheitlichung unmöglich Grundlage des neuen deutschen Rechts sein. Wie aber läßt sich nun dieses Recht erkennen, das dem Volksgeist entspringt? Dies sei die „Sache eines großen Mannes“ und erfordere die verantwortliche Entscheidung einer dazu fähigen Führung. Diese Entscheidung sei aber im Grunde keine Wahl zwischen verschiedenen Möglichkeiten, sondern die Verwirklichung des Volksgeists durch den Gesetzgeber. „Nicht jede beliebige Anordnung kann Recht setzen, sondern nur der Wille eines Gesetzgebers, der die Rechtsidee seines Volkes als die Substanz seines eigenen Denkens und Wollens in sich trägt.“ Es bedürfe also nur einer Führung, die die Fähigkeit hat, den Volksgeist zu erkennen und zu verwirklichen. Diese Führung sei dann auch

nicht durch Normen im Sinne des Positivismus beschränkt. „Der existentiell gebundene Wille [...] will, was er soll, aus eigener Wesensnotwendigkeit. Freiheit und Notwendigkeit sind hier eins geworden: er ist frei von Schranken, weil er die Substanz seines Volkes als seine eigene Notwendigkeit in sich trägt.“ Damit ist erreicht, was die Nazis für ihr Weltbild und ihren Staat brauchten: Der Führer



herrscht absolut und ist durch keine Norm beschränkt. Er ist die Inkarnation des Volksgeistes und sein Befehl ist untrügerisch richtig. „Nicht eine verantwortungslose Mehrheit, der Zufall der Abstimmung oder das trügerische Gleichgewicht sich widerstrebender Kräfte, sondern eine Persönlichkeit,

der Führer, verkörpert an der entscheidenden Stelle den Willen der Gesamtheit.“

Konkrete Ordnung und Rechtsperson

In einem weiteren Aufsatz mit dem Titel „Rechtsperson und subjektives Recht“ führt Larenz in beispielhafter Weise vor, wie die Erneuerung der Privatrechtsordnung zu erfolgen habe und wie die abstrakte Dogmatik des römisch-rechtlichen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nun durch eine „konkrete Ordnung“ zu ersetzen sei. Die beiden Begriffe „Rechtsperson“ und „subjektives Recht“ seien die wesentliche Grundlage des bisherigen Rechts. Wie die meisten Begriffe des BGB seien sie hochabstrakt und dadurch inhaltsleer. Deshalb habe die bisherige Dogmatik, in der Tradition des Naturrechts, die Persönlichkeit im Rechtssinn mit der Rechtsfähigkeit gleichgesetzt. Dabei werde abstrahiert von allem, was eine konkrete Person ausmache, entscheidend sei nur ihr Menschsein, dies allein mache sie rechtsfähig. „[Die bisherige Dogmatik] betrachtet es als selbstverständlich, daß jeder Mensch als solcher ohne Rücksicht auf Volkszugehörigkeit oder sonstige Voraussetzungen, Person und damit rechtsfähig ist. [...] Damit verrät sich bereits der Gleichheitsgedanke als das weltanschauliche Apriori des abstrakten Personenbegriffs“¹⁰. Die Grundlage dieser Weltanschauung sieht Larenz im

ethischen Individualismus Kants, demzufolge das Recht dem Schutz der sittlichen Freiheit „des“ Menschen und „jedes“ Menschen in gleicher Weise dienen solle. Mit dieser Abstraktion müsse aufgeräumt werden. An die Stelle des abstrakt-allgemeinen Begriffs solle nun der konkret-allgemeine Begriff treten. Rechtsfähig solle nicht der Mensch, die allgemeine Person, sondern die konkrete Persönlichkeit sein, die Person in ihrer Zugehörigkeit zu Volk, Familie, Religionsgemeinschaft etc. Da das Recht nunmehr eine Ausprägung des Volksgeist sei, dieser aber durch die Blutsverwandtschaft in jedem Volksgenossen stecke, sei natürlich die Rechtsstellung des Einzelnen auch nicht mehr von diesem Volksgeist der Gemeinschaft zu trennen. Der Einzelne könne nicht mehr als freier Mensch verstanden werden, sondern nur als Glied der Gemeinschaft. Diese ginge dem Einzelnen vor und nur die Gemeinschaft könne Rechte und Pflichten verleihen. „Nur als Glied der Volksgemeinschaft hat [der Einzelne] seine Ehre, genießt er Achtung als Rechtsgenosse. Rechtsgenosse zu sein, das heißt im Recht zu leben und eine bestimmte Gliedstellung auszufüllen, ist also ein Vorrecht des Volksgenossen. Es ist, wenn man so will, eine besondere Qualität nicht des Menschen schlechthin, sondern des Volksgenossen. Rechtsgenosse ist nur, wer Volksgenosse ist; Volksgenosse ist, wer deutschen Blutes ist. Dieser Satz könnte an Stelle des die Rechtsfähigkeit ‚jedes Menschen‘ aussprechenden § 1 BGB an die Spitze unserer Rechtsordnung gestellt werden.“

Anmerkungen:

- 1 Radbruch, SJZ 1946, 107.
- 2 Weinkauff, 1968, 28.
- 3 Weinkauff, 1968, 37.
- 4 Franssen JZ 1969, 766.
- 5 Grimm, 1985, 31 ff.
- 6 Radbruch, 1959, 82.
- 7 Jakobs, JZ 1993, 815.
- 8 Jakobs, JZ 1993, 805.
- 9 Larenz, ZdK 1935, 40 ff (wie die folgenden Zitate).
- 10 Larenz, 1935, 8 ff (wie die folgenden Zitate).



Rechtsgenosse = Volksgenosse

Wenn Larenz' Vorschlag auch nicht gesetzlich realisiert wurde, so fand diese Ideologie dennoch ihre praktische Anwendung in der Rechtsprechung. Wie dies funktionierte, läßt sich an einer Entscheidung des Reichsgerichts von 1936 verdeutlichen. Die UFA hatte im Februar 1933 einen jüdischen Regisseur mit den Dreharbeiten zu einem Film beauftragt. Der Vertrag enthielt eine Rücktrittsklausel für den Fall, daß die Durchführung der Regie wegen „Krankheit, Tod oder ähnlichem Grund“ unmöglich würde. Im April 1933 erklärte die UFA den Rücktritt vom Vertrag. Das Reichsgericht gab ihr Recht, da die jüdische Abstammung ein „ähnlicher Grund“ sei: „Der nationalsozialistischen Weltanschauung [...] entspricht es, im Deutschen Reich nur Deutschstämmige als rechtlich vollgültig zu behandeln. [...] Den Grad völliger Rechtslosigkeit stellte man ehemals [...] dem leiblichen Tod gleich. [...] So ist unbedenklich, eine aus gesetzlich anerkannten rassepolitischen Gesichtspunkten eingetretene Änderung in der rechtlichen Geltung der Persönlichkeit dem gleichzuachten, sofern sie die Durchführung der Regietätigkeit in entsprechender Weise hindert, wie Tod oder Krankheit es täten“¹¹.

Vor allem der letzte der beiden Texte hat gezeigt, daß Larenz es erfolgreich vermocht hat, der nationalsozialistischen Ideologie in einem Kernbereich der privatrechtlichen Dogmatik zum Einzug zu verhelfen. Ohne daß es auch nur eines Federstrichs des Gesetzgebers bedurft hätte, tat sich die Möglichkeit auf, alle diejenigen, die den Nationalsozialisten aus rassischen oder politischen Gründen nicht genehm waren, aus dem Bereich des Rechts auszugrenzen, ihre rechtliche Existenz zu vernichten. Selbst wenn man dies nicht wie Heinz Wagner als die „rechtsbegriffliche Expedition der Juden auf die Selektionsrampe“¹² qualifizieren will, muß das Ergebnis des methodologischen Schachzugs, den Larenz mit seinem konkret-allgemeinen Begriff vollzogen hat, erschrecken.

Zieht man nun jedoch daraus die Schlußfolgerung, eine Methodenlehre, die solches zulasse, müsse nach 1945 schnellstens aus den Gedanken und Veröffentlichungen eines solch gefeierten bundesrepublikanischen Rechts-

wissenschaftlers verschwunden sein, so wird man enttäuscht. Was sich bis heute in der 1960 in erster Auflage erschienenen Larenzschen „Methodenlehre“ findet, kommt einem erstaunlich bekannt vor. Unter der Überschrift „Die dem abstrahierenden Denken innewohnende Tendenz zur Sinnentleerung“ schreibt Larenz dort über die Schwierigkeiten des begrifflichen Systems, die inhaltliche Fülle von verschiedenen Rechtsverhältnissen zu erfassen. Als Beispiel taucht



zunächst wieder der Begriff der Person auf. „[Die noch herrschende Lehre] setzt ihn mit dem des Rechtssubjekts gleich und versteht darunter den möglichen Träger von Rechten und Pflicht-

ten. [...] Abgeschnitten werden damit alle Bezüge, die den Menschen als Person im ethischen Sinne auszeichnen. [...] Nur der Mensch im ethischen Sinne hat eine Würde, kann Anspruch auf Achtung und Anerkennung seiner Rechte gegen seinesgleichen erheben und entsprechende Pflichten haben, Verantwortung auf sich nehmen“¹³.

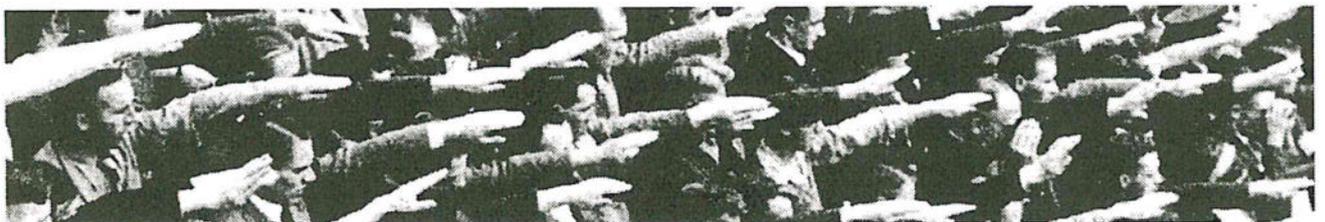
1945: Die Methode bleibt die gleiche

Weiter unten im Exkurs über „Hegels Unterscheidung des abstrakten und des konkreten Begriffs“ erscheint einem die Terminologie noch vertrauter. „Versteht man den Menschen dagegen konkret, [...] dann sieht man ihn sogleich als ein leibliches, seelisches und geistiges Wesen, das sich in diesen drei Dimensionen auf mannigfache Weise verwirklicht und sich neue Möglichkeiten erschließt. Der so verstandene konkrete Begriff des Menschen ist gemeint, wenn wir dem Menschen als solchen einen besonderen Wert, eine Würde, und im Hinblick auf seine Stellung im Recht bestimmte Fähigkeiten, wie die Rechtsfähigkeit, die Handlungs- und Verantwortungsfähigkeit zuschreiben“¹⁴.

Auch an Larenz' Auseinandersetzung mit dem Begriff des Eigentums läßt sich die Tradierung der Denkschemata erkennen. Ebenfalls in dem bereits zitierten Aufsatz über „Rechtsperson und subjektives Recht“ findet sich folgende Passage: „Wenn in der neuzeitlichen Rechtentwicklung und in der Bestimmung des Eigentumsbegriffs durch die hinter uns liegende Jurisprudenz von der Fülle der im Eigentum enthaltenen konkreten Beziehungen nur noch die abstrakte Herrschaft über die Sache übriggeblieben ist, dann ist das als eine fortschreitende Verkümmern des Eigentumsinhalts [...] anzusehen. Demgegenüber besinnen wir uns heute wieder auf einen volleren und tieferen Sinngehalt, indem wir uns weigern, im Eigentum nichts anderes als ein subjektives Recht [...] zu erblicken“¹⁵. In der „Methodenlehre“ heißt es dann: „Der Hinweis darauf, daß das Eigentum das „umfassendste“ mögliche Recht an einer Sache sei, dient lediglich der Abgrenzung zu den „beschränkten dinglichen Rechten“, ist sonst aber nichtssagend. [...] [Die] Schranken [des § 903 BGB] scheinen zufällig und beliebig zu sein; der Umfang des Eigentums könnte danach auf eine „leere Menge“ reduziert werden. Mit einem solchen Eigentumsbegriff ist nichts anzufangen, wenn es etwa um die Eigentumsgarantie des Artikel 14 GG geht. [...] Durch die Rückbeziehung aller dieser Bestimmungen [des positiven Rechts] auf die Sinnlichkeit des „konkreten Begriffs“, werden sie aus ihrer Isolierung befreit [...]“¹⁶.

Faschistische Gedanken auch heute noch?

Muß man aus dieser Ähnlichkeit der Methodik und der Sprache nun folgern, daß Larenz auch nach 1945 noch in dem alten nationalsozialistischen Denken verhaftet blieb? Wäre gegenüber seinem allgemein anerkannten methodologischen Hauptwerk der Vorwurf des faschistischen Gedankengüts angebracht? Man wird diese Fragen wohl verneinen müssen. Weitgehend konstant blieb im Larenzschen Denken eine Methodik, die für ihn wie für viele andere in der Zeit des Dritten Reichs ihre Wurzeln hat und die er damals als äußerst wirkungsvolles Instrument einsetzte, um bei der Ausle-

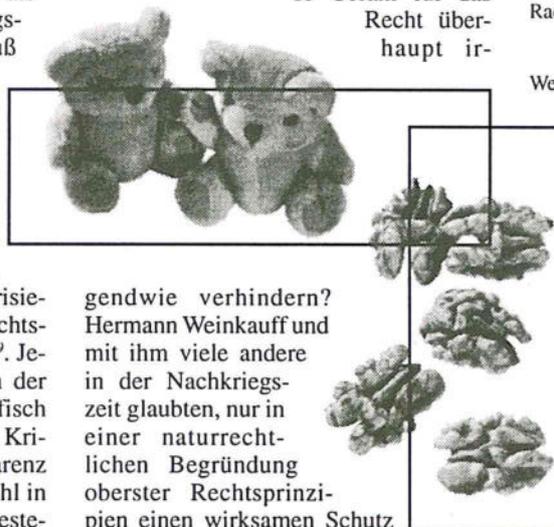




gung des aus der Weimarer Republik überkommenen Rechts zu politisch gewünschten Ergebnissen zu kommen. Genauso, wie dieses Instrument aber damals geschmeidig genug war, um dem Nationalsozialismus zu dienen, so war es auch später in der Lage, sich den Anforderungen des Grundgesetzes anzupassen und zur Ausprägung seiner objektiven Wertordnung beizutragen. So haben etwa das Institut der mittelbaren Drittwirkung und die Argumentation aus der Einheit der Verfassung deutliche Ähnlichkeiten zu Larenzschen Denkformen¹⁷ und das heutige Verständnis der Eigentumsgarantie ist gerade gekennzeichnet durch eine Abkehr von der abstrakten Systematik des BGB. Das gibt zum Beispiel das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung wie folgt zu erkennen: „Der Regelungsbefugnis des Gesetzgebers scheinen nach dem Wortlaut des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG keine Schranken gesetzt zu sein. Es ist jedoch selbstverständlich, daß jede gesetzliche Inhalts- und Schrankenbestimmung sowohl die grundlegende Wertentscheidung des Grundgesetzes zugunsten des Privateigentums im herkömmlichen Sinne zu beachten hat als auch mit allen übrigen Verfassungsnormen in Einklang stehen muß [...]“¹⁸. Es mag dahingestellt bleiben, ob das methodologische Denken Larenz' und vieler weiterer Rechtswissenschaftler des Dritten Reichs tatsächlich, wie Ingeborg Maus schreibt, eine vom Nationalsozialismus grundsätzlich unabhängige Antwort auf die Anforderungen einer sich zunehmend partikularisierenden und ausdifferenzierenden Rechts- und Gesellschaftsordnung darstellt¹⁹. Jedenfalls ist das, was sich heute in der „Methodenlehre“ findet, nicht spezifisch nationalsozialistisch und, bei aller Kritik, die man berechtigterweise an Larenz Theorie üben mag, hat sie gleichwohl in weiten Bereichen zunächst eine bestechende Plausibilität. Was Larenz aber in seinem Werk verschweigt, ist, daß in seinem Methodenverständnis und beim Gebrauch seiner Argumentationsformen noch nicht einmal der Versuch unternommen wird, objektive Entscheidungskriterien anzubieten, und daß folglich die Berufung auf „konkrete Ordnungen“ oder „Sinneinheiten“ eher der Verschleierung von subjektiven Wertungen des Rechtsanwendenden dient. In diesem Zusammenhang ist auch das typologi-

sche Denken bedeutsam, das bei Larenz nach 1945 zunehmend an die Stelle des konkret-allgemeinen Begriffs trat. Ein Typus enthält für ihn ein Reihe von Merkmalen, die nicht, wie beim Begriff notwendig, alle in dem betreffenden Sachverhalt vorliegen müssen, sondern bei denen es genügt, wenn der Sachverhalt sie „mehr oder weniger“ enthält und er somit bei ganzheitlicher und wertorientierter Betrachtung dem Typus zugeordnet werden kann.²⁰ Dieses Verfahren ist, wie Larenz selber schreibt, „elastisch“²¹ und überläßt die Lösung der dem Sachverhalt zugrundeliegenden Wert- oder Interessenkollision letztlich den RichterInnen und deren Wertmaßstäben.

Bei einer so verstandenen juristischen Methodenlehre, das belegt die dargestellte Kontinuität der Methodik über den Umbruch von 1945 hinaus, ist keine Rechtsnorm gegen den Mißbrauch zu Zwecken des Unrechts gefeit. Würde Larenz Bild der „ethischen Person“ sich heute wieder ändern, so könnten erneut Menschen aus dem Recht ausgegrenzt und jedes rechtlichen Schutzes beraubt werden. Läßt sich aber diese Gefahr für das Recht überhaupt ir-



gendwie verhindern? Hermann Weinkauff und mit ihm viele andere in der Nachkriegszeit glaubten, nur in einer naturrechtlichen Begründung oberster Rechtsprinzipien einen wirksamen Schutz gegen erneuten Totalitarismus finden zu können. Ein solcher Versuch würde aber vermutlich nur zu einer Überhöhung und Befestigung des bestehenden gesellschaftlichen status quo führen. Nötig ist vielmehr ein kritisches Verhältnis zu jeder juristischen Methodik und das Wissen um die unvermeidliche Gefahr ihres Mißbrauchs. Dabei wird hier Methodik nicht in dem engen Sinne der fünf klassischen Auslegungsmethoden verstanden, sondern als Aus-

einandersetzung mit der Frage nach deren Verhältnis, nach einem eventuellen Vorrang bei sich widersprechenden Ergebnissen und vor allem nach den Grenzen der Objektivierbarkeit rechtlicher Entscheidungen und Entscheidungsprozesse. Nur dann, wenn die politischen und weltanschaulichen Prämissen einer bestimmten Auslegung offengelegt und damit angreifbar gemacht werden, läßt es sich verhindern, daß wiederum Unrecht und Gewalt im Namen der Gerechtigkeit Einzug halten.

Tobias Lieber studiert Jura und Politikwissenschaft und lebt in Freiburg.

Anmerkungen:

- 11 Reichsgericht *Juristische Wochenschrift (JW)* 1936, 2537 nach Wesel, 1997, 476.
- 12 Wagner, *DuR* 1980, 255.
- 13 Larenz/Canaris, 1995, 284, 285.
- 14 Larenz/Canaris, 1995, 287.
- 15 Larenz, 1935, 15.
- 16 Larenz/Canaris, 1995, 289.
- 17 Maus, *ARSP* Beiheft 18 (1983), 194, 195.
- 18 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. (BVerfGE) 14, 263, 278.
- 19 Maus, *ARSP* Beiheft 18 (1983), 176 ff.
- 20 Larenz/Canaris, 1995, 42.
- 21 Larenz/Canaris, 1995, 44.

Literatur:

- Radbruch, Gustaf, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, in: *Süddeutsche Juristenzeitung (SJZ)* 1946, 107.
- Weinkauff, Hermann, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus. Ein Überblick, 1968.
- Franssen, Eberhardt, Positivismus als juristische Strategie, in: *Juristenzeitung (JZ)* 1969, 766.
- Grimm, Dieter, Die „neue Rechtswissenschaft“. Über Funktion und Formation nationalsozialistischer Jurisprudenz, in: Lundgreen, Peter (Hrsg.), *Wissenschaft im Dritten Reich*, 1985.
- Radbruch, Gustaf, *Vorschule der Rechtsphilosophie*, 1959.
- Jakobs, Horst H., Karl Larenz und der Nationalsozialismus, in: *JZ* 1993, 805.
- Larenz, Karl, Volksgeist und Recht. Zur Revision der Rechtsanschauung der Historischen Schule, in: *Zeitschrift für deutsche Kulturphilosophie (ZdK)* 1935, 40.
- Larenz, Karl, Rechtsperson und subjektives Recht, 1935.
- Wesel, Uwe, *Geschichte des Rechts*, 1997.
- Wagner, Heinz, Kontinuitäten in der juristischen Methodenlehre am Beispiel von Karl Larenz, in: *Demokratie und Recht (DuR)* 1980, 243.
- Larenz, Karl/Canaris, Claus-W., *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, 1995.
- Maus, Ingeborg, Juristische Methodik und Justizfunktion im Nationalsozialismus, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (ARSP)* Beiheft 18 (1983), 176 ff.